

	<p>Geschäftszeichen</p> <p>Verteiler pAp,TL,GstLtr, FU</p> <p>II-1203.39/II-1203.40/II-1203.41</p>
<p>Interne Geschäftsanweisung</p>	

Nr. 06/08

vom **14.07.08**

1. Änderung vom 23.03.2011

Automatisierter Datenabgleich

§ 52 und die hierzu ergangene Rechtsverordnung zur Regelung des Grundsicherungs-Datenabgleichs (GrSiDAV) räumen dem Jobcenter die Befugnis ein, Daten über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach den Vorschriften des SGB II im Wege eines automatisierten Datenabgleichs mit bestimmten anderen Leistungsträgern und Stellen abzugleichen, um so in der Vergangenheit liegende anspruchsschädliche Sachverhalte festzustellen. § 1 GrSiDAV verpflichtet die BA zum Datenabgleich.

Der Datenabgleich dient der Feststellung von Leistungsmissbrauch, auch wenn dies in § 52 nicht ausdrücklich erwähnt ist. Neben den Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II werden auch die Sozialgeldempfängerinnen und -empfänger in den Abgleich mit einbezogen.

Wegen der gesellschafts- und finanzpolitischen Bedeutung der Aufdeckung von Leistungsmissbrauch ist mit **der Bearbeitung der Überschneidungsmittelungen umgehend nach der Übermittlung zu beginnen** und diese – soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen - **innerhalb von drei Monaten nach Erhalt abzuschließen**. Diese Frist läuft ab dem Zugang der Verfahrensinformation, welche die Übermittlung bekannt macht:

Erster Arbeitsschritt : Sichtung aller Überschneidungsfälle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Datenabgleichs. Sind Überschneidungen bereits bekannt, sind diese **unverzüglich** mit dem statistischen Ergebnis „Überschneidung war schon bekannt“ in DAAlg2e auszutragen. Gleiches gilt, wenn mehrere Überschneidungsmittelungen exakt gleichen Inhalts oder aber für aneinander anschließende Zeiträume vorliegen: Überzählige Überschneidungsmittelungen sind als „bekannt“ zu erfassen (Erfassung siehe Benutzerhinweise).

Zweiter Arbeitsschritt: Anschreiben bzw. Anhörungen bei den übrigen Arten von Überschneidungsmittelungen innerhalb des ersten Monats nach Zugang.

Überschneidungsmittelungen des Bundeszentralamts für Steuern über inländische Kapitalerträge beziehen sich auf das Vorvorjahr (Kalenderjahr) oder – i.d.R. nur im letzten

Abgleich im Kalenderjahr – auf das Vorjahr vor dem Abgleichszeitraum. Sie enthalten somit noch keinen konkreten Nachweis tatsächlicher Kapitalerträge im Abgleichszeitraum. Es ist zu ermitteln, ob und ggf. in welcher Höhe auch im Abgleichszeitraum Kapitalerträge oberhalb der Bagatellgrenze erzielt wurden.

Wenn aus der Höhe der mitgeteilten Kapitalerträge auf Vermögen in relevanter Höhe geschlossen werden kann, ist die Höhe des im Abgleichszeitraum sowie des aktuell vorhandenen Vermögens zu ermitteln.

Innerhalb des ersten Monats nach Zugang des Datenabgleichs sollen 30 % aller Überschneidungsmittelungen bearbeitet sein, nach Ablauf des zweiten Bearbeitungsmonats 65% und am Ende des dritten Monats 95 %, s. hierzu auch GA 01/2011.

In der Regel handelt es sich bei den tatsächlichen Überzahlungen aufgrund des Datenabgleichs um schuldhaftes Verhalten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers. Bei diesen Erstattungsentscheidungen sind die **Aufrechnungsmöglichkeiten nach § 43 SGB II zu prüfen und zu nutzen**. Die Aufrechnung erfolgt hierbei durch eine Sollstellung des Betrages in ERP und einer Überweisung des aufgerechneten monatlichen Betrages über A2LL Drittzahlungsempfänger an die Kasse Forderungseinzug. Die Aufrechnung ist entsprechend in DAIG2-e zu erfassen. Bei der Aufrechnung sind die Regelungen zu § 43 SGBII zu beachten.

Bei allen Überzahlungen, die durch den Datenabgleich bekannt werden, ist grundsätzlich von dem **Verdacht der Begehung einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat** auszugehen. Es wird auf die Geschäftsanweisung SGB II 05/2007 vom 22.01.2007 verwiesen. Die Abgabe an die OWiG-Stelle ist entsprechend in DAIG2-e zu erfassen und zu veranlassen.

Im Falle einer Überzahlung und/oder einer Ordnungswidrigkeit ist zur Dokumentation ein Ausdruck der abschließend bearbeiteten Überschneidungsmittelung zur Akte zu nehmen.

Die OWiG-Stelle erhält von 305 über das DAIG2-e monatlich eine Liste mit allen Fällen, in denen Überzahlungen festgestellt worden sind. Anhand dieser Listen prüft die OWiG-Stelle, ob ihnen die Fälle zugeleitet worden sind. Sollte eine Zuleitung nicht erfolgt sein, wird die zuständige Sachbearbeitung kontaktiert und aufgefordert, eine Abgabe an die OWiG-Stelle zu veranlassen. In Fällen, in denen die Abgabe an die OWiG-Stelle nicht im DAIG2-e gekennzeichnet wurde, wird dies nachgeholt. Der Zulauf der Fälle wird über Wiedervorlagen durch die OWiG-Stelle überwacht.

Durch diese Maßnahmen soll eine Verbesserung der OWiG-Quote, die sich aus dem DAIG2-e ergibt, erreicht werden und die Zuleitung an die OWiG-Stelle optimiert werden.

Die OWiG-Quote gilt als erfüllt, wenn in 100% der Überzahlungsfälle eine Abgabe an die OWiG-Stelle erfolgte. Die Auswertung erfolgt, wie oben bereits erwähnt, über DAIG2-e.

(Borso)